Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission

vom 29. November 2006

in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens

(Sache COMP/F/38.638 — BR/ESBR)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 5700)

(Nur die englische, die deutsche, die italienische und die polnische Fassung sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 7/07)

ZUSAMMENFASSUNG DER ZUWIDERHANDLUNG

(1) Die Adressaten dieser Entscheidung haben sich an einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens in der Kunstkautschukbranche beteiligt, wobei zwei Produkte betroffen sind:

— Butadienkautschuk (BR), und

— Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk (ESBR).

(2) Die Zuwiderhandlung beinhaltete im Wesentlichen Folgendes: Festlegung von Preiszielen für die Produkte, Aufteilung der Kunden durch Nichtangriffsvereinbarungen sowie Austausch sensibler Geschäftsinformationen über Preise, Wettbewerber und Kunden.

ADRESSATEN UND DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG

(3) Diese Entscheidung ist an 13 (zu 6 Unternehmen gehörende) juristische Personen gerichtet, die an der Zuwiderhandlung beteiligt waren (einige Unternehmen werden als Mutterunternehmen haftbar gemacht):

a) Bayer: Bayer AG: vom 20. Mai 1996 bis 28. November 2002;

b) Dow: The Dow Chemical Company: vom 1. Juli 1996 bis 28. November 2002. Dow Deutschland Inc: vom 1. Juli 1996 bis 27. November 2001. Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH (ehemals Dow Deutschland GmbH & Co. OHG): vom 22. Februar 2001 bis 28. Februar 2002. Dow Europe GmbH: vom 26. November 2001 bis 28. November 2002;

c) Enichem: Eni S.p.A. und Polimeri Europa S.p.A.: vom 20. Mai 1996 bis 28. November 2002;

d) Shell: Shell Petroleum N.V., Shell Nederland B.V. und Shell Nederland Chemie BV: vom 20. Mai 1996 bis 31. Mai 1999;

e) Kaučuk: Unipetrol a.s. und Kaučuk a.s.: vom 16. November 1999 bis 28. November 2002;

f) Stomil: Trade-Stomil Ltd: vom 16. November 1999 bis 22. Februar 2000.

DIE BR/ESBR-BRANCHE

(4) BR und ESBR sind synthetische Kautschuke, die vor allem in der Reifenherstellung verwendet werden. Außerdem werden sie für Golfbälle und Schuhsohlen verwendet.

(5) Die Untersuchung ergab, dass sich das Kartell über den gesamten oder den weitaus überwiegenden Teil des EWR erstreckte. Der Wert des EWR-Markts für BR und ESBR 2001 belief sich auf mindestens 550 Mio. EUR.

VERFAHREN

(6) Im Dezember 2002 und im Januar 2003 informierte das deutsche Unternehmen Bayer die Kommission über das Bestehen eines Kartells hinsichtlich BR und ESBR und erklärte, dass es im Rahmen der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002 zur Zusammenarbeit mit der Kommission bereit sei. Im März 2003 hat die Kommission Nachprüfungen in den Räumen von Dow durchgeführt.

(7) Rund 6 Monate nach der Nachprüfung beantragte Dow erfolgreich die Ermäßigung der Geldbußen um 30-50 %.

(8) Am 7. Juni 2005 eröffnete die Kommission ein Verfahren in dieser Sache und erließ eine erste Mitteilung der Beschwerdepunkte, die den Adressaten dieser Entscheidung (mit Ausnahme von Unipetrol) sowie der Chemical Company Dwory S.A., Tavorex s.r.o und Syndial S.p.A. übermittelt wurde. Die erste Mitteilung der Beschwerdepunkte an Tavorex s.r.o wurde dem Unternehmen aufgrund dessen späterer Liquidation niemals übermittelt. Das Verfahren gegen Tavorex s.r.o wurde deshalb eingestellt.

(9) Eine zweite Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde am 6. April 2006 erlassen. Eine Anhörung fand am 22. Juni 2006 statt.

FUNKTIONSWEISE DES KARTELLS

(10) Für die Kommission stellt das Treffen vom 20. Mai 1996 den Beginn des Kartells dar. Das Ende des Kartells wird auf den 28. November 2002 festgesetzt, den Tag, an dem die Gespräche über die Beendigung des Kartells stattfanden.

(11) Die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen fanden am Rande der Sitzungen der European Synthetic Rubber Association (ESRA) statt. Am Rande einiger, jedoch nicht aller ESRA-Treffen, meistens beim Abendessen, an der Bar, auf dem Weg zum Abendessen, im Hotelzimmer eines der Teilnehmer oder in einem eigens angemieteten Konferenzraum, trafen die beteiligten Unternehmen Preisvereinbarungen für die Produkte, und zwar in Form von Zielpreisen oder eines Preis-Roll-over für das folgende Quartal, die Aufteilung der Kunden durch Nichtangriffsvereinbarungen und den Austausch sensibler Geschäftsinformationen über Preise, Wettbewerber und Kunden.

GELDBUSSEN

Grundbetrag

Schwere

(12) In Anbetracht ihrer Marktauswirkungen und geographischen Dimension ist die Zuwiderhandlung als besonders schwerwiegend zu bewerten.

Differenzierte Behandlung

(13) Angesichts der unterschiedlichen Umsätze der 6 BR- und ESBR-Hersteller wurden diese in 5 Gruppen unterteilt.

(14) Eni und Bayer wurden der ersten, Dow der zweiten, Shell der dritten, Unipetrol der vierten und Stomil der fünften Kategorie zugeordnet.

Hinreichende Abschreckung

(15) Damit die Höhe der Geldbuße eine ausreichende Abschreckung garantiert, ist es angezeigt, einen Multiplikationsfaktor auf die zu verhängenden Geldbußen anzuwenden. Aufgrund der Umsätze der Adressaten im letzten Geschäftsjahr vor Erlass dieser Entscheidung werden folgende Multiplikationsfaktoren angewandt: Faktor 3 für Shell, Faktor 2 für Enichem, Faktor 1,75 für Dow und Faktor 1,5 für Bayer.

Dauer

(16) Entsprechend der Dauer der von den einzelnen Unternehmen begangenen Zuwiderhandlungen kommen gemäß Absatz 3 Buchstaben a-f (siehe oben) individuelle Multiplikationsfaktoren von 10 % je volles Jahr sowie von 5 % je Zeitraum von mindestens 6 Monaten zur Anwendung. Im Falle Dow fällt die Erhöhung wegen Dauerhaftigkeit niedriger aus, da berücksichtigt wurde, dass das Unternehmen in den ersten drei Jahren der Zuwiderhandlung keinen Anteil am BR/ESBR-Geschäft hatte, welches es im Jahr 1999 von Shell erwarb, und dass in Bezug auf diesen Zeitraum bereits eine Geldbuße gegen Shell verhängt wurde.

Erschwerende Umstände

Wiederholte Zuwiderhandlungen

(17) Zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung waren Bayer, Enichem und Shell bereits Adressat früherer Verbotsentscheidungen der Kommission wegen Kartelltätigkeiten gewesen [1]. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Grundbetrags der gegen diese Unternehmen festzusetzenden Geldbußen um 50 %.

Mildernde Umstände

(18) Mehrere Unternehmen machen einige oder alle der folgenden mildernden Umstände geltend: Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung und/oder fehlende Umsetzung. Diese Anträge auf Berücksichtigung mildernder Umstände werden sämtlich als unbegründet zurückgewiesen.

(19) Obwohl Shell offiziell keinen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt hat, wurde seine Zusammenarbeit gemäß den Bestimmungen der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002 gewürdigt.

Anwendung der Umsatzobergrenze von 10 %

(20) Die Geldbuße für Stomil wurde in Anbetracht der Obergrenze von 10 % des weltweiten Umsatzes gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verringert.

Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002

Erlass der Geldbuße

(21) Am 20. Dezember 2002 und am 14. Januar 2003 informierte Bayer die Kommission als erstes Unternehmen über das Bestehen eines Kartells für BR und ESBR. Am 5. Februar 2003 gewährte die Kommission Bayer einen bedingten Erlass der Geldbuße gemäß Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung. Bayer hat während des gesamten Verwaltungsverfahrens der Kommission uneingeschränkt, kontinuierlich und bereitwillig mit der Kommission zusammengearbeitet und letzterer alle ihm zugänglichen Beweismittel in Verbindung mit der mutmaßlichen Zuwiderhandlung zukommen lassen. Bayer hat seine Beteiligung an der mutmaßlichen Zuwiderhandlung spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage von Beweismitteln im Rahmen der Kronzeugenregelung eingestellt und keine Schritte unternommen, um andere Unternehmen zur Beteiligung an der Zuwiderhandlung zu nötigen. Bayer erfüllt somit die Voraussetzungen für einen vollständigen Erlass der Geldbuße.

Randnummer 23 Buchstabe b erster Spiegelstrich (Ermäßigung der Geldbuße um 30-50 %)

(22) Dow war das erste Unternehmen, das die Anforderungen von Randnummer 21 der Kronzeugenregelung erfüllte, da es der Kommission Beweismittel vorlegte, die einen erheblichen Mehrwert im Vergleich zu den Beweismitteln darstellten, die sich zum damaligen Zeitpunkt im Besitz der Kommission befanden, und die Beteiligung an der Zuwiderhandlung nach dem Wissensstand der Kommission spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Beweismittel eingestellt und auch später nicht mehr fortgesetzt hat. Entsprechend wird Dow gemäß Randnummer 23 Buchstabe b erster Spiegelstrich eine Ermäßigung der andernfalls vollständig zu verhängenden Geldbuße um 30-50 % gewährt. Die gegen Dow verhängte Geldbuße wurde um 40 % herabgesetzt.

Randnummer 23 Buchstabe b zweiter Spiegelstrich (Ermäßigung um 20-30 %)

(23) In seiner Erwiderung auf die erste Mitteilung der Beschwerdepunkte erkannte Shell das Bestehen des von der Kommission angeführten Sachverhalts an, verwies jedoch auf einige zusätzliche Umstände. Obwohl kein offizieller Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt wurde, schlägt die Kommission vor, die Zusammenarbeit von Shell im Rahmen der Kronzeugenregelung von 2002 zu berücksichtigen.

[1] Dabei handelt es sich um: Im Fall von Shell und Enichem: Entscheidung 86/398/EWG der Kommission vom 23. April 1986 (*Polypropylen*) (ABl. L 230 vom 18.8.1986, S. 1); Entscheidung 94/599/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 (*PVC II*) (ABl. L 239 vom 14.9.1994, S. 14). Im Fall von Bayer: Entscheidung 2002/742/EG der Kommission vom 5. Dezember 2001 (*Zitronensäure*) (ABl. L 239 vom 6.9.2002, S. 18).

(24) In der Entscheidung wird festgestellt, dass die von Shell im Rahmen der Zusammenarbeit bereitgestellten Informationen keinen erheblichen Mehrwert im Vergleich zu den Beweismitteln enthielten, die sich zum damaligen Zeitpunkt im Besitz der Kommission befanden, da letztere die Zuwiderhandlung bereits in ihren Hauptelementen nachweisen konnte.

(25) In der Entscheidung wurde daher die Auffassung vertreten, dass Shell aufgrund seiner Zusammenarbeit Anspruch auf eine Ermäßigung seiner Geldbuße hat.

ENTSCHEIDUNG

(26) Für die hier dargelegten Zuwiderhandlungen werden folgende Geldbußen verhängt:

a) Bayer AG: 0 EUR;

b) The Dow Chemical Company: 64 575 000 EUR, davon:

i) gesamtschuldnerisch mit Dow Deutschland Inc.: 60 270 000 EUR;

ii) gesamtschuldnerisch mit Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH und Dow Europe GmbH: 47 355 000 EUR;

c) Eni S.p.A. und Polimeri Europa S.p.A., gesamtschuldnerisch: 272 250 000 EUR;

d) Shell Petroleum N.V., Shell Nederland B.V. und Shell Nederland Chemie B.V., gesamtschuldnerisch: 160 875 000 EUR;

e) Unipetrol a.s. und Kaučuk a.s., gesamtschuldnerisch: 17 550 000 EUR;

f) Trade-Stomil Ltd: 3 800 000 EUR.

(27) Die Adressaten dieser Entscheidung stellen die hier beschriebenen Zuwiderhandlungen unverzüglich ein, soweit dies nicht bereits geschehen ist, und unterlassen die Wiederholung der genannten Zuwiderhandlungen sowie alle Handlungen und Verhaltensweisen mit ähnlichem oder gleichem Zweck bzw. ähnlicher oder gleicher Wirkung.